

**SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR MÄRKTE IN
DER STADT WERTINGEN**

(MARKTGEBÜHRENSATZUNG)

vom 01.07.2009

Die Stadt Wertingen erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§1

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Märkten der Stadt Wertingen (mit Ausnahme der Schlossweihnacht), die Benutzung von Einrichtungen und damit zusammenhängenden Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer an Märkten der Stadt Wertingen teilnimmt und Leistungen der Stadt Wertingen in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3

Maßstab und Höhe der Gebühren

- (1) Maßstab und Höhe der Gebühren ist die Länge der Marktstände und die Lage der zugewiesenen Fläche und die Art ihrer Nutzung, die Art und die Anzahl der in Anspruch genommenen Markteinrichtungen und der Zeitraum der Benutzung sowie die Art und der Umfang der in Anspruch genommenen Leistungen. Frontlänge ist die jeweils längste an eine Marktstraße oder Marktfläche angrenzende Seite eines Marktstandes. Bei Rundgeschäften gilt als Frontlänge der Durchmesser des Geschäftes.
- (2) Für den Vergnügungspark wird eine Gebühr erhoben, die sich nach Art, Größe und den Platzbedarf des Geschäftes sowie die Zeitdauer der Inanspruchnahme richtet.
- (3) Die Gebühren werden nach Maßgabe des § 6 der Satzung festgesetzt. Jede angefangene Berechnungseinheit gilt als ganze Einheit.

§4

Entstehung, Änderung und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung eines Standplatzes, einer Verkaufseinrichtung, einer sonstigen Markteinrichtung oder mit der Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung.
- (2) Erhöht oder mindert sich die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage, so entsteht mit Beginn des auf diese Änderung folgenden Berechnungszeitraumes die Pflicht zur Zahlung der geänderten Gebühr.
- (3) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Berechnungszeitraumes, in dem das Benutzungsverhältnis erlischt oder widerrufen wird.
- (4) Werden Einrichtungen der Märkte nicht oder nur teilweise benützt, besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühr.

§5

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen bei Beginn des Marktes und werden sofort fällig. Über die Gebührenzahlung wird von den Beauftragten der Stadt Wertingen eine Quittung erstellt. Diese Quittung ist jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Wird der zugeteilte Platz oder Stand nicht oder nur teilweise benützt, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.
- (3) Die Stadt Wertingen kann im Einzelfall auf schriftlich begründeten Antrag die Gebühr ganz oder teilweise erlassen bzw. zurückerstatten, wenn der Gebührenschuldner nachweist, dass die Erhebung eine unbillige Härte bedeuten würde.

§6

Gebührensätze

Die Gebühren betragen:

- (1) Händlermarkt:

Nr. 1.1	Grundgebühr je Stand	4,00 €
Nr. 1.2	für die Benutzung eines städtischen Marktstandes (Frontlänge: 4m)	23,00 €
Nr. 1.3.1	für einen Verkaufsstand je angefangenen Frontmeter	4,00 €
	mindestens jedoch eine Platzgrundgebühr von	8,00 €
Nr. 1.3.2	für einen Imbissstand je angefangenen Frontmeter	10,00 €
	mindestens jedoch eine Platzgrundgebühr von	16,00 €

(2) Flohmarkt:

Nr. 2.1	für einen Verkaufsstand eines Kindes im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (= bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) je angefangenen Frontmeter	0,00 €
Nr. 2.2	für einen Verkaufsstand je angefangenen Frontmeter	3,00 €

(3) Vergnügungspark:

Nr. 3.1	Autoskooter	27,00 € - 200,00 €
Nr. 3.2	Rundfahrgeschäfte, Schaukeln u.ä.	17,00 € - 180,00 €
Nr. 3.3	Schießbuden, Wurf-, Angel-, Namen- und Losstände u.ä.	12,00 € - 150,00 €
Nr. 3.4	Sonstige Geschäfte	7,00 € - 70,00 €
Nr. 3.5	Platz zum Aufstellen eines Zelt	12,00 € - 280,00 €